

AUS MIGRANTEN WERDEN BÜRGER?

Anmerkungen zu Michelle Beckas „Zugehörigkeiten, Rechte, Partizipationsmöglichkeiten – Dimensionen von Citizenship und ihre Herausforderung durch Migration“¹

Als Hinweis auf die wachsende Transnationalisierung von Handlungen und Beziehungen wird die räumliche Mobilität der Menschen genommen, die handeln und Beziehungen „haben.“ Touristen oder Manager lassen sich von bestehenden Staatsgrenzen nicht aufhalten – und machen Urlaub dort, wo es ihnen gefällt, und Geschäfte dort, wo es sich für sie lohnt. Während aber Touristen und Dienstreisende nach kurzer Zeit wieder heimkehren, bleibt eine andere Gruppe von Wanderern, nämlich Migrantinnen und Migranten, auf Dauer in der Fremde, so dass sie dort mehr oder weniger heimisch werden. Sobald Dienstreisende ihre Flugzeuge verlassen haben und Touristen mit ihren Wohnmobilen den letzten Alpenpass überquert haben, sind sie wieder Einheimische. Migranten jedoch bleiben auch dann noch Migranten, wenn sie längst schon eine neue Heimat gefunden haben und ihre Migration damit eigentlich abgeschlossen ist.² Mit dem Kunstwort „Menschen mit Migrationshintergrund“ wird diese nachtragende Zuschreibung auch auf Kinder und Enkelkinder ausgeweitet, die in den Herkunftsländern ihrer Eltern und Großeltern nie eine Heimat hatten und nie eine haben werden. Der Migration ein Ende zu geben, daran ist Michelle Becka interessiert. Sie „erzählt“ von einer besonderen Nachgeschichte der Migration, dass nämlich aus Migrantinnen und Migranten Bürgerinnen und Bürger ihrer neuen Heimatländer werden.³ In ihrem Beitrag skizziert sie die Citizenship von Migranten in den wirtschaftlich

¹ Der Beitrag von Michelle Becka wird im laufenden Text durch einfachen Hinweis auf die Seitenzahl nachgewiesen.

² Für viele Migranten bedeutet der dauerhafte Wechsel, dass sie ihren Wohnsitz für längere Zeit oder gar für permanent in einem anderen Land haben. Für eine nicht völlig neue Gruppe von Migranten („Transmigration“) ist jedoch das Wechseln des Wohnsitzes dauerhaft, so dass bei diesen die Grenzziehung von Herkunfts- und Ankunftsland kaum möglich ist und deren Migration nicht in einem Ankunftsland „endet“. Vgl. dazu Pries, Ludger, *Verschiedene Formen der Migration - verschiedene Wege der Integration*, in: Otto, Hans-Uwe/Schrödter, Mark (Hg.): *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Multikulturalismus - Neo-Assimilation - Transnationalität* (neue Praxis Bd. Sonderheft 8), Lahnstein, 2006, 19–28: 19 ff.

³ Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird von nun an auf die korrekte Ausführung der weiblichen und männlichen Formen verzichtet und die männliche in allgemeiner Bedeutung genutzt.

und politisch fortentwickelten, und konkret: in den Mitgliedsländern der Europäischen Union und vor allem in der Bundesrepublik. Dazu begründet sie *erstens* das Recht der Migranten auf Zugehörigkeiten, gleiche Rechte und deshalb letztlich Staatsbürgerschaft sowie gleiche Partizipationschancen. Sie diagnostiziert *zweitens*, dass in der Bundesrepublik, in der noch bis zum Ende der Regierungszeit von Kanzler Kohl Einwanderung regierungsamtlich gelehnet wurde, Migranten tatsächlich zunehmend zu Bürgern werden – und dies durch ihre bürgerschaftliche Partizipation selbst mit verursachen. Und sie analysiert *drittens* als Folge der Citizenship von Migranten, dass sich Citizenship – und zwar auch die aller anderen Bürger – über nationalstaatliche Grenzen hinweg ausweitet, dadurch zunehmend von der Art der gesellschaftlichen Zugehörigkeit und dem Status der rechtlichen Anerkennung löst.

Dass aus Migranten Bürgern werden, dass sie aufhören, Migranten zu sein, ohne in die Integrationsmühlen aufgeregter Ausländerpolitiken zu geraten, ist eine attraktive „Erzählung“. Ob jedoch *erstens* Citizenship tatsächlich eine für *alle* Migranten und Migrantengruppen geeignete, realistische und vor allem von ihnen gewünschte Perspektive und ob *zweitens* die Entgrenzung der Citizenship dem gesellschaftlichen Solidaritätsverhältnis von Bürgern „gut tut“, daran habe ich Zweifel – trotz des unbestreitbar hohen Argumentationsniveaus von Beckas Beitrag. Diese Zweifel sollen, zusammen mit zustimmenden und ergänzenden Überlegungen, in fünf Schritten entfaltet werden: Zunächst (1.) wird der enge Zusammenhang von gesellschaftlicher Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft und gesellschaftlicher Partizipation problematisiert. Dann werden (2.) verschiedene Formen der Eingliederung in den Blick genommen und Citizenship als *die* Nachgeschichte der Migration zurückgewiesen, wird (3.) der Unterschied zwischen Bürger- und Menschenrechten in Erinnerung gerufen und dessen Bedeutung für das Themenfeld besprochen und abschließend wird (4.) der Vermutung widersprochen, mit der Transnationalisierung politischer Partizipation würde sich auch das von Bürgern konstituierte Verhältnis von seinen nationalstaatlichen Grenzen lösen.

1. Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft und Partizipation

Zwar referiert man mit dem Begriff ‚Bürger‘ real lebende Menschen, bezeichnet diese aber in einer besonderen Hinsicht. Welche Hinsicht man dabei aber anspricht, darüber streiten sich (nicht nur) die Gelehrten seit Beginn der Neuzeit, so dass der Begriff in der politischen Theorie weder einheitlich noch eindeutig bestimmt ist und deswegen für viele Missverständnisse Anlass gibt. Um solche Missverständnisse zu vermeiden, weicht (nicht nur) Michelle Becka in die englische Sprache aus und spricht von „citizens“ und ihrer Citizenship.

Dabei greift sie das Konzept des Politikwissenschaftlers und Migrationsforschers Rainer Bauböck⁴ auf und startet ihre Überlegungen mit der Trias von Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft und politischer Partizipation (vgl. S.82): Bürger einer demokratischen Gesellschaft zu sein, zeichnet Individuen aus, die dieser Gesellschaft voll zugehörig sind, die dieselben politischen, zivilen und sozialen Rechte⁵ wie alle anderen Bürger und deshalb letztlich die Staatsbürgerschaft „besitzen“ und die die gleichen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation haben. Sind Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation gegeben, dann sind aus Migranten Bürger des Aufnahmelandes geworden. Diesen engen Zusammenhang zwischen Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft und gesellschaftlicher Partizipation lockert Michelle Becka zum Ende ihrer Arbeit zwar, verweist dann auf eine maßgeblich von Migranten angetriebene Transnationalisierung der Citizenship. Im letzten Abschnitt wird diese Diagnose diskutiert; zunächst soll aber der Startpunkt ihrer Überlegungen, also die Trias aus gesellschaftlicher Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft und Partizipation geprüft, dazu kurz die neuzeitliche Begriffsgeschichte des Bürgers und auf diesem Wege die Vergesellschaftung des „citoyen“ eingeholt werden.

In der frühen Neuzeit wurden mit dem deutschen Wort ‚Bürger‘ zwei verschiedene Sachverhalte bezeichnet, die in der französischen Sprache mit unterschiedlichen Begriffen angesprochen werden konnten. Da sprach man *erstens* vom Besitz- oder Wirtschaftsbürger, etwas später auch vom Bildungsbürger – und übersetzte mit ‚Bürger‘ den französischen ‚bourgeois‘. Spätestens in Hegels Rechtsphilosophie galt der Bürger als der wirtschaftlich integrierte Angehörige der „bürgerlichen Gesellschaft“, also des in Absetzung vom Staat ausgewiesenen Zusammenhangs aller der Beziehungen, die die einzelnen untereinander freiwillig und d. h. im jeweils eigenen Interesse unterhalten.⁶ Neben dem Wirtschaftsbürger kannte man *zweitens* den Staats- bzw. Aktivbürger – und übersetzte mit ‚Bürger‘ den französischen ‚citoyen‘. Damit wurden die Angehörige des neuzeitlichen Staates angesprochen, nicht aber als dessen Untertanen, sondern als Personen, die mit gleichen Rechten und Pflichten einem politisch konstituierten Gemeinwesen angehören und gemeinsam am „Wohl“ des Staates und aller Staatsbürger interessiert sind („Bürgersinn“).

Wirtschafts- und Aktivbürger, die beide Sozialfiguren liberaler Sozialphilosophie, lassen sich, zumindest im Nachhinein, unterschiedlichen Bereichen

⁴ Vgl. Bauböck, Rainer, *Citizenship and migration – concepts and controversies*, in: ders. (Hg.): *Migration and Citizenship. Legal Status, Rights and Political Participation*, Amsterdam, 2006, 15.

⁵ Michelle Becka verweist in diesem Zusammenhang auf Marshall, Thomas H., *Staatsbürgerrechte und soziale Klassen*, in: ders.: *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates* (hg. von Elmar Rieger) (Theorie und Gesellschaft Bd. 22), Frankfurt/New York, 1992.

⁶ Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821)* (Werkausgabe G. W. H. Hegel Bd. 5), Frankfurt am Main, 1970, insb. §189-195.

moderner Gesellschaften zuordnen: Der Wirtschaftsbürger war in dem gesellschaftlich ausdifferenzierten und marktwirtschaftlich organisierten Bereich der Wirtschaft zuhause, der zunächst für die Gesellschaft ausgegeben und dem Staat gegenübergestellt wurde. Wenngleich in privaten Zirkeln vorbereitet, wurde der Aktivbürger hingegen im Staat verortet, dem – bei Annahme funktionaler Ausdifferenzierung – die Setzung gesellschaftsweiter Entscheidungen und deren Durchsetzung obliegt und dabei mit so etwas wie dem Gemeinwohl beauftragt war. Politisch wurden die beide Sozialfiguren extrem unterschiedlich belastet: Der Wirtschaftsbürger wurde von politischen Erwartungen gänzlich freigestellt; er hatte, gebunden an Sitte und Moral, für seine eigenen Interessen einzutreten und die gegenüber den Menschen zu vertreten, derer er zu ihrer Durchsetzung bedarf. Dem gegenüber sollte der Aktivbürger von seinen eigenen Interessen absehen und sich mit allen anderen für das Gemeinsame und Vernünftige engagieren. Während also der Wirtschaftsbürger politisch unterfordert wurde, wurde sein Gegenstück, der Aktivbürger, politisch extrem überfordert. Und je nach Ausrichtung der Theorie wurde die Unterforderung als Vorteil des Wirtschaftsbürgers oder seine Beanspruchung als Vorteil des Aktivbürgers genommen.

Die Unterscheidung zwischen Wirtschafts- und Aktiv(= Staats-)bürger wirkt noch bis in die Gegenwart hinein,⁷ wobei allerdings im Konzept der Citizenship ausschließlich die zweite der beiden neuzeitlichen Sozialfiguren angesprochen wird. Diese hat seit dem 19. Jahrhundert langsam, aber sicher die Gesellschaft einnehmen können, die doch zunächst dem Wirtschaftsbürger vorbehalten war: Zunächst hatte man mit ‚Bürger‘ nur einen kleinen Kreis, nämlich die Angehörigen einer schmalen Schicht oder Klasse der sich aus dem Feudalsystem lösenden abendländischen Gesellschaften angesprochen. In dem Maße aber, wie sich die von ihm angetriebene „neue Zeit“ durchsetzen konnte, verallgemeinerten sich ihre Einstellungen und diffundierten ihre Lebensstile und -formen, wurde die Gesellschaft zur „bürgerlichen Gesellschaft“ und dadurch auch alle anderen Angehörigen zu Bürgern. Während der Wirtschaftsbürger allgemein wurde, zog sein *Alter ego*, der Aktivbürger, aus dem Staat heraus und in die Gesellschaft ein – und „vertrieb“ dort die Wirtschaftsbürger. Dazu mussten sie aber zunächst ihr Bild von Gesellschaft grundlegend revidieren: Gesellschaft wurde nicht mehr das als Ergebnis von zufälligen Beziehungen zum wechselseitigen Vorteil eigeninteressierter Individuen verstanden. Derartige Beziehungen unter Wirtschaftsbürgern verortete man statt dessen in einen gesonderten Bereich der Gesellschaft, in der Wirtschaft, und wies dort Märkte als die Orte aus, an denen die Wirtschaftsbürger zusammenkommen. Dagegen wurde Gesellschaft immer mehr als ein primär politisch konstituier-

⁷ Siehe etwa Höffe, Otfried, *Wirtschaftsbürger, Staatsbürger, Weltbürger. Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung*, München, 2004. Höffe sieht den Wirtschafts- und Staatsbürger (sowie zusätzlich den Weltbürger) anthropologisch verwurzelt – und erkennt dabei deren konstruktive Energie, dass sich nämlich Wirtschafts- und Aktivbürger erst auf dem Wege wechselseitiger Anerkennung wechselseitig „erschaffen“.

ter Gesamtzusammenhang von sozialen Beziehungen verstanden, der – wie die sozialen Beziehungen selbst – nicht nur vorgefunden, sondern zugleich intendiert und gestaltet wird. Dabei sollten und sollen alle Bürger gleiche Chancen der Einflussnahme haben, so dass „ihre“ Gesellschaft – zumindest deren grundlegende Ordnung – durch einen „gemeinsamen Willen“ gesteuert wird („demokratische Gesellschaft“). Zugleich sollten und sollen sie Staat und Wirtschaft, wenn auch beide auf unterschiedliche Weise, unter ihre Kontrolle nehmen und steuern: Dem Staat galt und gilt es einen gesellschaftlich erkundeten Willen aufzuerlegen, ihn so zum Instrument der Selbsteinwirkung der Gesellschaft auf sich selbst zu machen, wozu ihm demokratischen Regeln aufgegeben wurden. Ebenso galt und gilt es, dem „Freiraum“ einzelwirtschaftlicher Aktivitäten, also dem Aktionsfeld der Wirtschaftsbürger, eine gesellschaftlich gewünschte Ordnung zu geben – und diese u.a. über staatliche Interventionen durchzusetzen. Die von den Aktivbürgern bevölkerte Gesellschaft dominiert in diesem Verständnis sowohl Staat als auch Wirtschaft; mithin haben Aktivbürger auch gegenüber Staats- und Wirtschaftsbürgern das Sagen.

Mit der Vergesellschaftung des Aktivbürgers wurde also zugleich die Gesellschaft demokratisiert: Alle Angehörigen dieser Gesellschaft sollen die gleichen Rechte und Chancen haben, ihre eigenen Interessen zu vertreten und bei der Definition des gemeinsamen Willens mitzuwirken. Allerdings wurden sie von republikanischen Erwartungen der Vergangenheit entlastet: Sie sollen *erstens* „nur“ ihre jeweils eigenen Interessen vertreten und können dies gleichberechtigt mit allen anderen – und wirken, wenn sie denn ihre Interessen vertreten, über politische Auseinandersetzungen und dem darin möglichen Ausgleich unterschiedlicher Interessen an so etwas wie dem Gemeinwohl mit. Der gemeinsame Willen aller Bürger wird mithin konfliktiv ausgehandelt – und muss deshalb von den einzelnen nicht intendiert werden, wenngleich es kein Schaden ist, wenn sie ihn intendieren, dabei allerdings damit rechnen müssen, dass andere Vorstellungen über ihren gemeinsamen Willen haben und gerade sie es selbst sein können, die sich in ihren Vorstellungen täuschen und deshalb im Streit mit den anderen scheitern. Auch in einer *zweiten* Hinsicht werden die Aktivbürger entlastet: Sie dürfen sich prinzipiell immer engagieren, müssen es aber nicht. Grundsätzlich ist es ihnen gestattet, auf der „Tribüne“ im Publikum zu verweilen und von dort zu beobachten, was auf der „Bühne“ politischer Auseinandersetzungen passiert, und erst dann auf die „Bühne“ zu treten, wenn sie dies für die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen erforderlich halten. Der Wirtschaftsbürger hat gleichsam auf den Aktivbürger abgefärbt, der – im Gegensatz zu seinen republikanischen Ahnen – sein Engagement nach eigenem Interesse steuern kann und dazu die gleichen Chancen der gesellschaftlichen Partizipation hat, nicht aber dasselbe Maß der Partizipation wie alle anderen zeigen muss.

Das alles ist normativ hoch aufgeladen, wobei diese Aufladung nicht von außen an die Gesellschaft heran getragen wird, sondern deren „Geschäftsord-

nung“ ausmacht und damit die wechselseitigen Erwartungen ihrer Angehörigen bestimmt. Es ist damit zwar ein „Sollen“, aber ein „Sollen“, das das „Sein“, nämlich den Gesamtzusammenhang sozialer Beziehungen bestimmt, den einzelne als „ihre“ Gesellschaft erfahren und zugleich annehmen. Um Missverständnissen auszuweichen, wird eine solche Gesellschaft häufig nicht ‚bürgerliche Gesellschaft‘, sondern ‚Zivilgesellschaft‘ genannt, obgleich mit ‚zivil‘ auch nur das lateinische Wort für ‚bürgerlich‘ gefunden wurde. Andere, und mit ihnen Michelle Becka, weichen hingegen ins Englische und sprechen von den „citizens“ – und stellen sich damit begrifflich noch deutlicher in die Tradition des „citoyen“.⁸

Bürger ist man nie alleine, sondern immer nur in Gemeinschaft mit anderen Bürgern, die sich wechselseitig als Bürger anerkennen und erst dadurch zu Bürgern „machen“. Ihr Verhältnis ist maßgeblich das der Solidarität, als Gleiche einander die gleichen Rechte und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation zu gewährleisten und dazu bestehende Ungleichheiten so weit wie nötig auszugleichen. Der Gemeinschaft von Bürgern anzugehören, kann – zumindest in dem vorgestellten Begriffszusammenhang – nicht anders als partizipativ gedacht werden. Dabei wurde nach der Vergesellschaftung des „citoyen“ das Feld der Partizipation deutlich ausgeweitet: War es zunächst nur der Staat, sind es nun auch andere Bereiche der Gesellschaft, in denen sich Bürger – entsprechend ihrer eigenen Interessen – engagieren und diese vertreten können (sollen). Zwar sind sie nicht in allen diesen Feldern als Bürger engagiert, weswegen auch nicht überall dort, wo sie engagiert sind, die demokratische Gesellschaft „ist“. Doch ihre Partizipationsansprüche als Bürger machen sie auch außerhalb deren, allerdings wenig harten „Grenzen“ relevant, entweder weil die Partizipation „anderswo“ Auswirkungen auf ihr Schicksal als Bürger hat oder aber weil sie die in der demokratischen Gesellschaft vertrauten Partizipationsansprüche auch „anderswo“ durchzusetzen suchen – und dabei nicht einmal vor ihren Glaubensgemeinschaften halt machen.⁹

Derartig „grenzenlose“ Partizipationsansprüche wurden in den westlichen Gesellschaften zunächst gegenüber dem Staat durchgesetzt. In dem Maße, wie dessen Demokratisierung gelang und dabei auch die ursprünglichen Begrenzungen der Partizipationsrechte, etwa im Wahlrecht, aufgegeben wurden,

⁸ In der soziologischen Theorie muss die von Bürgern bevölkerte „demokratische Gesellschaft“ von dem alltagspraktisch unterstellten, aber immer nur partiell erfahrbaren Hintergrund sozialer Beziehungen unterschieden werden, dem man gemeinhin mit dem Begriff ‚Gesellschaft‘ bezeichnet. Dieser Hintergrund, der über die Verdichtung sozialer Beziehungen von anderen Hintergründen anderweitig verdichteter Beziehungen (mehr oder weniger gut) abgegrenzt werden kann, wird theoretisch in unterschiedlichen Hinsichten eingeholt; eine davon wird im Begriff ‚demokratische Gesellschaft‘ ausgesagt. Somit kann mit ‚Gesellschaft‘ eine Gesellschaft referiert werden, die aber mit unterschiedlichen Adjektiven (z.B. ‚demokratisch‘ kapitalistische‘ oder ‚liberale‘) oder Präfixen (z.B. ‚Risiko-‘, ‚Options-‘ oder ‚Spaß-‘) versehen und dann in unterschiedlichen Hinsichten begriffen wird, ohne dass dabei eine der ausgesagten Hinsichten für alle anderen oder über alle anderen gesetzt wird bzw. werden muss.

⁹ Vgl. Bobbio, Noberto, *Die Zukunft der Demokratie*, Berlin, 1988, 52 f.

wurden aus Untertanen Staatsbürger, die zugleich Adressaten staatlicher Macht als auch gemeinsam der diese Macht autorisierende Souveräne sind.¹⁰ Dabei gilt grundsätzlich die selbe „Geschäftsordnung“, wie sie bereits unter Bürgern gilt, gilt also das Prinzip gleichberechtigter Partizipation, wengleich dieses auf die Funktion des Staates, gesellschaftsweite Entscheidungen zu setzen und durchzusetzen, hin angepasst werden musste und dazu etwa um Mehrheits- oder Repräsentationsverfahren ergänzt wurde. Staatsbürger haben deshalb nicht die gleiche Macht „im“ Staat; und doch bedeutet Staatsbürgerschaft zumindest auch, in grundlegenden staatlichen Angelegenheiten gleichberechtigt mitreden und mitentscheiden zu können und auf diesem Wege gemeinsam mit allen anderen Souverän staatlicher Macht zu sein. Über die ihnen eröffneten Wege politischer Partizipation halten Staatsbürger „ihren“ Staat unter Kontrolle und nehmen Einfluss auf staatliche Aktivitäten, die sie wiederum als Adressaten seines Rechts betreffen. Über den Einfluss der Staatsbürger können aber auch die „citoyens“, also die Bürger in der Gesellschaft, den Staat und dessen originären Möglichkeiten, allen voran das Recht, u. a. dazu nutzen, ihren Solidaritätsverpflichtungen nachzukommen. Mit Hilfe von staatlichen Institutionen und Aktivitäten können sie gleiche Rechte und Möglichkeiten der Partizipation für alle sichern und im Gegenzug auch alle für die dafür notwendigen Leistungen, etwa über Steuern und Beiträge, heranziehen.¹¹

Für den Staat sind allerdings die Staatsbürger nur ein, wenn auch besonders anspruchsvoller Adressat seines Rechts. Um gesellschaftsweite Entscheidungen durchsetzen zu können, muss er nicht nur „seine“ Bürger, sondern möglichst auch alle anderen, sich auf seinem Territorium aufhaltenden Menschen, aber auch deren Organisationen und Aktivitäten seinem Recht unterwerfen können. Unter den Adressaten seines Rechts muss der Staat „seine“ Bürger nicht privilegieren; und der bundesdeutsche Staat tut dies zumeist nicht – und dies zwar selbst bei den sozialen Rechten nicht, die ihm und damit den Steuer- und Beitragszahlern viel Geld „kosten“. Weder im Bereich der Grundsicherung und der Fürsorgeleistungen, noch im Bereich der sozialen Sicherung genießen Staatsbürger besondere oder mehr Rechte als diejenigen, die in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern als Anspruchsberechtigte durch dauerhaften Aufenthalt oder durch Versicherungspflicht bestimmt werden.¹² Auch viele der zivilen und politischen Rechte sind nicht einzig den Staatsbürgern vorbehalten. So aber bestehen (nicht nur) in der Bundesrepublik rechtlich gesicherte

¹⁰ Zum Konzept der Volkssouveränität vgl. Maus, Ingeborg, *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluss an Kant*, Frankfurt am Main, 1992, 176 ff.

¹¹ Vgl. etwa Möhring-Hesse, Matthias, *Beteiligung – Befähigung – Verteilung. Der Sozialstaat als Instrument demokratischer Solidarität*, in: Schramm, Michael (Hg.): *Der fraglich gewordene Sozialstaat. Aktuelle Streitfelder – ethische Grundlagenprobleme*, Paderborn, 2006, 91-104.

¹² Deswegen kann Marshalls Trias von Bürgerrechten nicht einfach auf den bundesdeutschen Kontext übertragen werden, vgl. jedoch Fußnote 4.

Möglichkeiten der gesellschaftlichen Zugehörigkeit und der Partizipation auch für die Menschen, die nicht Staatsbürger sind, – und zwar selbst in einem Maße, dass sie trotz „fehlender“ Staatsbürgerschaft von anderen Bürgern als Bürger anerkannt und dem gesellschaftlichen Zusammenhang zugerechnet werden, den sie gemeinsam als Bürger bevölkern.

Die bislang zusammengetragenen Überlegungen sprechen gegen die Trias von gesellschaftlicher Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft und gesellschaftlicher Partizipation. Nicht nur in der Bundesrepublik bestehen Möglichkeiten und Räume der gesellschaftlichen Partizipation, selbst Möglichkeiten der bürgerschaftlichen Partizipation auch für die Einwohner, die keine Staatsbürger sind, dies nicht werden können oder nicht sein wollen. Ohne dass man dazu Staatsbürger sein muss, werden Zugehörigkeiten, etwa zur Solidargemeinschaft der gemeinsam ihr Altersrisiko absichernden Erwerbstätigen, eingeräumt bzw. sogar staatlicherseits angewiesen. Es bestehen allgemeine und z. T. anspruchsvolle Rechte auf bestimmten Rechtsgebieten, die ausdrücklich nicht an Staatsbürger adressiert sind. Wenn aber der Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft und Partizipation so eng nicht ist, sollte man diese Sachverhalte auch nicht „in einem Rutsch“ den Migranten als Integrationsziel vorhalten.

2. Verschiedene Wege der Eingliederung

Nicht nur von der gesellschaftlichen Akzeptanz von Migranten und Migrantengruppen, auch von ihren Zuwanderungsgründen sowie ihren Eingliederungs- und Bleibeerwartungen her bestehen unterschiedliche Formen von Migration – und es ist analytisch wie ethisch wenig hilfreich, diese unterschiedlichen Formen in einem (Ideal-)Bild der Integration zu vereinheitlichen. Gerade weil Migranten – trotz aller Widrigkeiten in ihrem Herkunftsland, trotz der Barrieren während ihrer Aus- und Einwanderung und trotz der Verwerfungen, denen sie in ihrem Ankunftsland ausgeliefert sind, – Subjekte ihrer Migration sind, ist man in Analyse und Ethik gefordert, den unterschiedlichen Wegen ihres Ankommens und ihrer Eingliederung, ihren unterschiedlichen Eingliederungs- und Bleibeerwartungen sowie entsprechenden Bereitschaften Rechnung zu tragen.

Migranten gliedern sich auf so unterschiedlichen Wegen in der Bundesrepublik und ähnlichen Ankunftsändern ein, dass ihre Migration allgemein als ein „ergebnisoffener sozialer Prozess der ökonomischen, kulturellen, politischen und sozialen Verflechtung“¹³ gefasst werden muss, bei dem die unter-

¹³ Pries, *Formen der Migration*, 2006, 23.

schiedlichen Bereiche der Eingliederung unterschiedlich „abgemischt“ werden – und die Migranten ein gewichtiges Wort darüber mitreden, wie sie abgemischt werden. Diese Vielfalt spiegelt sich im Beitrag von Michelle Becka, wenn sie von Jugendlichen in Kettenduldungen und „Illegalen“, aber auch von spanischen Elternvereinen oder international vernetzten Aktionsgruppen politisch engagierter Migranten berichtet. So verschieden deren Wege der Migration aber sind, so werden, wenn denn die Migration überhaupt „abgeschlossen“ und nicht auf Dauer gestellt wird, von den Migranten auch unterschiedliche Nachgeschichten der Migrationen „geschrieben“, wenngleich sie gesellschaftlich nicht gleichermaßen anerkannt werden.

In Reaktion auf diese Vielfalt sollte die Sozialethik nicht nur die verschiedenen Wege der Integration bestätigen und mit guten Argumenten „unterstützen“, sondern auch die unterschiedlichen „Nachgeschichten“ ihrer Migration nachvollziehen und deren gleiche Anerkennung einfordern. Deswegen darf sie aber nicht eine besondere, wenn auch besonders sympathische Nachgeschichte anderen vorziehen oder die anderen von dieser einen her beurteilen. Offenkundig geht es vielen der in der Bundesrepublik lebenden Migranten nicht um die deutsche Staatsbürgerschaft, selbst wenn man von ihnen dazu nicht die Aufgabe ihrer ursprünglichen Staatsbürgerschaft und neuerdings einen Einbürgerungstest nach dem Vorbild von „Wer wird Millionär“ verlangen würde. Vermutlich besteht bei vielen auch (noch) kein Interesse an politischer Partizipation, da ihnen bereits mit der Sicherheit gedient wäre, als Migranten in der Bundesrepublik leben zu können, ohne ständig mit der Ausweisung bedroht zu werden. Sie würden sich mit einer gesellschaftlichen Zugehörigkeit weit unterhalb von dem begnügen, was mit dem Begriff ‚Bürger‘ intendiert wird, – die man dann aber mit diesem Begriff oder ähnlichen Begriffen normativ nicht aufladen sollte, wenn man sie politisch wahrscheinlich machen und so dem Interesse dieser Migranten entsprechen möchte. Auf keinen Fall sollte den Migranten mit dem Ideal der Citizenship republikanische Pflichten auferlegt werden – und dann ein bestimmtes Maß an Partizipation als Bedingung für ihre Einbürgerung oder für andere »Nachgeschichten« ihrer Migration gesetzt werden. Wenn aber Citizenship nur als *einer von verschiedenen* Wegen der Integration ausgezeichnet werden kann, sind genauere Überlegungen angebracht, für welche Migrantengruppen sie denn ein plausibler Weg ist bzw. sein kann.

3. Bürger- und Menschenrechte

Nicht alle in der Bundesrepublik lebenden Menschen, darunter auch viele Migranten, können bzw. wollen als Bürger angesprochen werden – und neh-

men die damit angesprochen Zugehörigkeit zur Gemeinschaft aller Bürger mit den darin geltenden wechselseitigen Rechte nicht in Anspruch bzw. können diese nicht in Anspruch nehmen. Deshalb leben in der Bundesrepublik Bürger mit Nicht-Bürgern zusammen¹⁴ – und müssen dieses Zusammenleben nicht zuletzt über staatliches Recht ordnen.¹⁵ Dabei gehören die Nicht-Bürger zur Gesellschaft „dazu“, ob die Bürger dies alle oder zumindest mehrheitlich wollen, akzeptieren oder sogar gutheißen – oder nicht. Zugleich gehören sie mit diesen zur Gemeinschaft aller Menschen, die sich auch in den nationalstaatlich begrenzten Gesellschaften, jedenfalls in der Bundesrepublik nach Maßgabe ihres Grundgesetzes, verkörpern soll. Dass Nicht-Bürger und Bürger gleichermaßen Menschen sind und daher dieselben grundlegenden Rechte „besitzen“, ist für alle in der Bundesrepublik lebenden Menschen relevant – und zwar vollkommen unabhängig davon, welchen rechtlichen Status ihre Anwesenheit hat. Somit gelten in der Bundesrepublik und in jeder anderen von Bürgern bevölkerten Gesellschaft neben Bürger- auch Menschenrechten – und zwischen diesen Rechten besteht ein Unterschied, dem man gerade in Fragen der Migration hinreichend Rechnung tragen sollte.

Gleichgültig wie man es im Einzelnen begründet, wird im Konzept der Menschenrechte jedem Menschen ohne weitere Vorleistungen und Bedingungen grundlegende Rechte zugesprochen und diese allen anderen Menschen, vor allem aber staatlichen Institutionen zur Beachtung aufgegeben. Dadurch, dass sich alle Menschen wechselseitig diese Rechte zusprechen (sollen), besteht zumindest in normativer Hinsicht – und damit als ein gedankliches Ideal – eine Gemeinschaft aller Menschen mit gleichen Rechten und derselben Pflicht, die Rechte aller anderer zu achten. Demgegenüber sprechen sich Bürger in einer demokratischen Gesellschaft, wie gesehen: eine reale, deswegen aber partikulare Gemeinschaft mit einer normativ gehaltvollen „Geschäftsordnung“, anspruchsvollere Rechte zu und nehmen im Gegenzug auch anspruchsvollere Verpflichtungen wahr, suchen nämlich die gleichberechtigte Zugehörigkeit zur demokratischen Gesellschaft und dazu gleiche Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation zu sichern. Bürgerrechte gelten zwar *allgemein*, nämlich für alle, die als Bürger anerkannt, in die Solidargemeinschaft aller Bürger genommen und auf diesem Wege zu Bürgern „gemacht“ werden, aber eben nicht universell, da weder von den Möglichkeiten der Bürger noch vom gemeinsamen Ziel ihrer Solidargemeinschaft her deren Rechte

¹⁴ Das konstatiert auch Michelle Becka (vgl. S. 88), wenngleich sie gegen die Realität das Ideal hält, dass „... alle, die in einem demokratischen Staat leben, diesem auch angehören“ (ebd.). Dieses in der Realität *notwendigerweise* verfehlte und deshalb utopische Ideal ergibt sich aus der Gleichsetzung von gesellschaftlicher Zugehörigkeit, Citizenship und Staatsbürgerschaft.

¹⁵ Aus dem Zusammenleben von Nicht-Bürgern und Bürgern ergibt sich systematisch die Notwendigkeit, dass Bürger dieses Zusammenleben politisch ordnen müssen, – und (noch) nicht das „Problem für die betroffenen Menschen [gemeint sind die Nicht-Bürger - Anm.], dass sie ihre mit der Citizenship verbundenen Rechte nicht oder nicht vollständig ausüben können“ (S. 88). Dieses Problem stellt sich, wenn es sich denn – wie in der Bundesrepublik – einstellt, erst als Folge der politischen Ordnung durch die Bürger ein.

und die mit ihnen korrespondierenden Pflichten auf alle Menschen ausgedehnt werden können. Menschenrechte haben als Folge ihrer Universalität und Bedingungslosigkeit eine höhere Autorität als Bürgerrechte. Die wiederum haben ein höheres Maß an Konstruktivität, „erschaffen“ nämlich durch Gewährleistung dieser Rechte und durch die Verwirklichung der dazu notwendigen Solidaritätsbeziehungen die Bürger, die sich wechselseitig Bürgerrechte zusprechen. Durch Gewährleistung von Menschenrechten hingegen achten Menschen das Menschsein anderer Menschen und bestätigen mithin die idealerweise gedachte Gemeinschaft aller Menschen; aber sie „erschaffen“ gerade dadurch weder Menschen, noch die Gemeinschaft aller Menschen.¹⁶

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung ihres Aufenthalts ist der bundesdeutsche Staat verpflichtet, die Menschenrechte aller Menschen, die sich auf seinem Staatsgebiet aufhalten, zu schützen, die menschenrechtlichen Mindeststandards für sie zu gewährleisten und ihnen so mindestens ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Bei längerfristigem Aufenthalt verleihen Menschenrechte auch bestimmte Rechte darauf, zumindest in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen eingegliedert zu werden und dort gleiche Rechte zu erhalten. Einen besonderen Rechtsschutz genießen bekanntlich Flüchtlinge, deren Menschenrechte in ihrem Herkunftsland nicht gewährleistet oder sogar willentlich verletzt werden. Bevor man sich sozialetisch daran macht, für (alle) Migranten den Zugang zu den anspruchsvolleren Bürgerrechten zu orientieren, wären m.E. zunächst einmal Überlegungen dazu angebracht, ob die Menschenrechte von Migranten bzw. von bestimmten Migrantengruppen hinreichend geachtet werden. Ist dies zum Beispiel in der Bundesrepublik nicht der Fall, dann stehen (auch) die dort lebenden Bürger und der von ihnen kontrollierte Staat in der Pflicht, diesen Missstand abzustellen. Entsprechende Überlegungen sind (mindestens) in zwei Richtungen notwendig: Auf der Grundlage der für die Bundesrepublik verpflichtenden Menschenrechtserklärungen lassen sich *erstens* die Anforderungen an den gesellschaftlichen und vor allem an den staatlichen „Umgang“ mit Migranten bzw. mit bestimmten Migrantengruppen klären. Entsprechend kann zum Beispiel die gesetzliche Gestaltung von temporärer Arbeitsmigration und auf diesem Wege Rechte der davon betroffenen Migrantengruppe normiert werden.¹⁷ *Zweitens* lässt sich sozialetisch auch klären, ob das in den bestehenden Erklärungen kodifizierte Verständnis von Menschenrechten bereits hinreichend genau ist, um das von bestimmten Migrantengruppen erlittene Unrecht abzuwehren.¹⁸ Geprüft wer-

¹⁶ Zumindest wird im Konzept der Menschenrechte als überpositives Recht genau das behauptet.

¹⁷ Vgl. Follmar-Otto, Petra, *Temporäre Arbeitsmigration in die Europäische Union. Menschenrechtliche Anforderungen*, Deutsches Institut für Menschenrechte – Policy Paper Nr. 7, 2006, URL vom 15.06.2009: http://www2.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_shop.php/_c-488/_nr-64/i.html.

¹⁸ Vgl. zu dem dieser Aufgabenzuschreibung zugrundeliegende Menschenrechtsverständnis: Bielefeldt, Heiner, *Ideengeschichte(n) der Menschenrechte*, in: Janz, Nicole/Risse, Thomas

den könnte, ob sich ein Recht auf verlässlichen Aufenthaltsstatus begründen und entsprechend die Praxis des deutschen Staats, Migranten und unter ihnen viele Kinder und Jugendliche, von einer Duldung auf die nächste zu verweisen und dadurch in ständiger Unsicherheit zu halten, als eine Menschenrechtsverletzung disqualifiziert werden kann.¹⁹ Zwar sollte das Menschenrechtskonzept nicht mit gesellschaftlichen Problemen überlastet werden;²⁰ doch auf dem Themenfeld der Migration scheint die Ethik der Menschenrechte noch nicht ausgereizt.

Da sich der Anspruch auf Menschenrechte bereits durch pure Anwesenheit begründet, sind sie ein idealer Referenzpunkt für die Migranten, die ohne Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik als sogenannte Illegale leben. Weil ihr Aufenthalt von Staats wegen nicht anerkannt wird, werden ihnen auch diejenigen staatlichen Rechte verwehrt, die andere Migranten – auch bei „fehlender“ Staatsbürgerschaft – in Anspruch nehmen können. Doch „Illegale“ sind keineswegs rechtlos, sondern „besitzen“ zumindest die Rechte, die kein Staat der Welt Menschen absprechen kann und deshalb jeder Staat, auch der bundesdeutsche, zu gewährleisten hat. Allerdings sehen wir am Schicksal der „Illegalen“, dass die Menschenrechte keineswegs so voraussetzungslos sind, wie man konzeptuell eigentlich unterstellt: Zwar „haben“ sie als Menschen grundlegende Rechte, können aber als „Illegale“ deren staatlichen Schutz nicht einklagen, ohne sich dadurch dem Staat zum Erkennen geben, der sie mit Abschiebung bedroht (vgl. S.92). Die Möglichkeit, auffällig zu werden, ist also eine faktische Bedingung dafür, Menschenrechte einzuklagen; und diese Bedingung ist prinzipiell bei „Illegalen“ und damit bei Menschen nicht gegeben, die des staatlichen Schutzes ihrer Menschenrechte eigentlich besonders bedürften. Diese strukturelle Aporie kann, etwa durch Auflösung der Meldepflichten von Kindergärten und Schulen sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen, abgemildert werden, weswegen man an den Staat durchaus Forderungen zur Verbesserung der Lebenssituation der „Illegalen“ stellen kann. Jedoch ist diese Aporie für den Staat grundsätzlich nicht auflösbar: Staaten, die Grenzen „haben“ und deswegen den Aufenthalt in ihren Grenzen regeln müssen, ihre Regelungen aber nun einmal nicht gegenüber allen Migranten durchsetzen können und deswegen mit „Illegalen“ zu tun haben, sind prinzipiell nicht in der Lage, deren Menschenrechte zu schützen, obgleich diese unveräußerliche Menschenrechte „haben“ und auch nicht durch den Umstand verlieren, dass sie die staatlichen Regelungen der Einwanderung

(Hrsg.): Menschenrechte. Globale Dimensionen eines universellen Anspruchs, Baden-Baden, 2007, 177-185.

¹⁹ Vgl. dazu etwa Deutscher Caritasverband e.V./Diakonisches Werk der EKD e.V., *Kettenduldungen beenden – humanitäres Bleiberecht sichern. Erfahrungsbericht zur Praxis der Bleiberechtsregelungen vom November 2006 und August 2007*, Freiburg/Stuttgart, 2009, URL vom 15.08.2009: <http://www.aktion-bleiberecht.de/media/Bleiberechtsbroschuere.pdf>.

²⁰ Vgl. etwa Möhring-Hesse, Matthias, *Verletzt die Armut in der Bundesrepublik ein Menschenrecht?*, in: *Zeitschrift für Menschenrechte/Journal for human rights*, Jg. 2, (2009), Nr. 2, 7-25.

und des Aufenthalts umgehen und missachten. In dieser Frage besteht dann aber kein Legitimationsproblem staatlicher Ausländerpolitik (vgl. ebd. S. 93), sondern – zumindest für die Sozialethik grundlegender – eine systematische Grenze staatlichen Menschenrechtsschutzes und damit auch ein Problem im Konzept bedingungsloser Menschenrechte.

Menschenrechte werden als überpositive Rechte gedacht – und verpflichten als solche nicht nur Staaten, sondern auch die ihnen zugrundeliegenden Gesellschaften und die sie bevölkernden Bürger. Da „ihre“ Staaten die Menschenrechte von „Illegalen“ prinzipiell nicht schützen können, dürfen sich demokratische Gesellschaften und »ihre« Bürger in dieser Frage nicht auf den Staat verlassen und den Schutz der Menschenrechte von „Illegalen“ nicht an staatliche Institutionen delegieren. Sie stehen vielmehr in eigener Verantwortung, in *kontrollierter Missachtung staatlichen Rechts* die Menschenrechte der mit ihnen lebenden „Illegalen“ zu gewährleisten. Weil sie dabei eine Aporie „ihrer“ Staaten bewältigen helfen, sollten sie dafür staatliche Förderung in Anspruch nehmen können, sollten also „ihre“ Staaten etwa nicht-staatliche Einrichtungen für die medizinische Betreuung von „Illegalen“ finanzieren.

Bei den Menschenrechten geht es um basale Fragen menschenwürdigen Lebens. Menschen, die sich mit staatlicher Anerkennung in der Bundesrepublik aufhalten, können darüber hinausgehende Rechte in Anspruch nehmen, u. a. im Bereich der sozialen Fürsorge und der Sicherung. Ein Teil dieser sozialen Rechte wird vom bundesdeutschen Sozialstaat auf der Spur einer Menschenrechtsethik begründet. So heißt es allgemein in §1 SGB I, dass das „Recht des Sozialgesetzbuchs ... dazu beitragen [soll - einf.], ein menschenwürdiges Dasein zu sichern“. Die komfortableren Sicherungsrechte, etwa die Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gründen dagegen in der (Zwangs-)Solidarität abhängig Beschäftigter. Zugang dazu gewinnt man also nicht schon als Mensch und damit durch die Zugehörigkeit zur Menschheit; genauso wenig berechtigen zu diesen Leistungen die Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft der Bürger, geschweige denn der Status als Staatsbürger. Es wurde bereits angesprochen, dass Migranten, wenn es um ihre soziale Rechte geht, wenig gewinnen können, wenn sie als Bürger anerkannt werden oder die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten.

Von den in der Bundesrepublik lebenden Migranten sind gleichwohl viele daran interessiert, in der Bundesrepublik als Bürger anerkannt zu werden und zudem die deutsche Staatsbürgerschaft zu erhalten. Ein Grund kann für sie sein, dass so der Dauer- und Ernsthaftigkeit ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik entsprochen oder ihr gesellschaftliches Engagement anerkannt wird. Ihr Interesse könnte auch dadurch geweckt werden, dass die sozialstaatlichen Fürsorge- und Sicherungssysteme stärker bürgerrechtsethisch begründet, dann aber auch entsprechend ausgestaltet werden müssten.²¹ Vielleicht sind Migran-

²¹ Vgl. dazu Möhring-Hesse, Matthias/Lessenich, Stephan, *Ein neues Leitbild für den Sozialstaat. Eine Expertise im Auftrag der Otto Brenner Stiftung und auf Initiative ihres wissen-*

ten aber auch nur deswegen an einer deutschen Staatsbürgerschaft interessiert, weil sie sich davon einen sicheren Aufenthalt in der Bundesrepublik erhoffen. Dem Interesse an Einbürgerung kommt die Bundesrepublik, kommen auch andere Mitgliedsländer der Europäischen Union nach, indem sie den Zugang zur Staatsbürgerschaft in den vergangenen Jahren erleichtert und dabei das *jus soli* gestärkt haben (vgl. S.89 f.). Langjähriger Aufenthalt, zunehmend aber auch nachweisbare Integrationsbemühungen werden jedoch als Vorleistungen für die Einbürgerung genommen.²² Entsprechende Erwartungen an die Noch-Nicht-Bürger scheint Michelle Becka zu teilen, wenn sie dauerhafte Anwesenheit, Betroffenheit von Gesetzen oder Steuerlasten als Gründe für eine erleichterte Einbürgerung von Migranten anführt (vgl. S.90). Allerdings reicht bloße Anwesenheit als Begründung dafür nicht aus, dass Menschen als Bürger anerkannt und ihnen anspruchsvollere Bürgerrechte zugestanden werden *sollen*. Fraglich ist, ob sich daran etwas durch die bloße Dauer des Aufenthaltes ändert, ob also Migranten mit den Jahren ihres Aufenthalts Einbürgerrechte gewinnen. Als Grund für ein Recht auf Einbürgerung taugt auch das Betroffenheitsprinzip nicht, u. a. weil eine Betroffenheit der Migranten nicht in allen Rechtsbereichen gleichermaßen besteht.²³ Da sich Steuerlasten nicht aus der Staatsbürgerschaft, sondern aus Einkommen und Konsum ergeben, begründen schließlich auch sie kein Recht auf Einbürgerung.

Ein Recht auf Einbürgerung lässt sich also nicht einzig von den einzubürgernden Migranten und ihren Vorleistungen her begründen. Vermutlich haben die Bürger, denen gegenüber das Recht auf Einbürgerung in Anspruch genommen werden soll, ein „Mitspracherecht“ darüber, warum, wer und unter welchen Bedingungen in „ihren“ Staat eingebürgert werden soll.²⁴ Zumindest

schaftlichen Gesprächskreises, Berlin, 2004, URL vom 15.08.2009: http://www.otto-brenner-stiftung.de/uploads/tx_tproducts/datasheet/AH_sonst_102-2004.pdf.

²² Vgl. Bauböck, Rainer, *Wer sind die Bürger Europas?*, in: Eurozine, 2007, URL vom 15.08.09: http://www.eurozine.com/articles/article_2007-07-11-baubock-de.html.

²³ Vgl. ders., *Diaspora und transnationale Demokratie*, 2008, 11 f., URL vom 15.08.2009: http://www.kreisky.org/kreiskyforum/pdfs/2008/2008_06_02.pdf.

²⁴ An diesem „Mitspracherecht“ scheitert m. E. auch das von Michelle Becka angeführte „Recht, Rechte zu haben“ i. S. eines Rechts auf Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft letztlich wohl auch auf Staatsbürgerschaft (vgl. 88, mit Verweis auf Benhabib, Seyla, *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*, Frankfurt am Main, 2008, die wiederum mit Bezug auf Arendt, Hannah, *Es gibt nur ein einziges Menschenrecht (1949)*, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Praktische Philosophie/Ethik. Reader zum Funk-Kolleg*, Bd. 2, Frankfurt am Main, 1981, 152-167). Ein solches Recht auf Einbürgerung würde dem Recht eingebürgerter Bürger gegenüberstehen, ihre wechselseitigen und für ihre demokratische Gesellschaft konstitutiven Erwartungen selbst zu definieren. Seyla Benhabib scheint genau diesen Widerspruch zu sehen – und überlässt es deswegen den Staaten, die Modalitäten zu klären, unter denen sie dem grundlegenden Recht von Menschen auf Bürgerschaft durch Einbürgerung entsprechen. Genau dafür wird sie aber von Michelle Becka kritisiert (S. 97). Zur Unterscheidung von einem Menschenrecht, überhaupt eine Bürgerschaft zu haben, und dem Recht auf Einbürgerung, siehe auch Zurbuchen, Simone, *Gibt es ein Recht auf Bürgerschaft? Migration und die Grenzen demokratischer Selbstbestimmung am Beispiel der Schweiz*, in: dies.

wenn man sich konzeptuell in dem eingangs skizzierten Verständnis bewegt, haben sie nämlich darüber zu entscheiden, was sie von einander erwarten und zu was sie sich dementsprechend wechselseitig verpflichten – und setzen folglich auch Bedingungen dafür, wer in »ihre« Gesellschaft unter welchen Bedingungen gehört. Grundsätzlich „versprechen“ sie sich wechselseitig gleichberechtigte Partizipation – und erwarten voneinander deutlich mehr als dauerhafte Anwesenheit, die Betroffenheit von den Gesetzen „ihres“ Staates oder die finanziellen Beteiligung an dessen Steueraufkommen. Trotz ihres „Mitspracherechts“ sind die Schon-Bürger allerdings weder in der Lage, noch im Recht, über Einbürgerung von Migranten in Art der Aufnahme zu einem Mitgliedsverband und damit nach eigenen Interessen zu entscheiden. Indem Migranten den Status als Bürger antizipieren, die Erwartungen ihrer antizipierten Mitbürger bedienen und so bereits als deren Mitbürger auftreten, können ihnen diese die Anerkennung als Bürger nicht verweigern, ohne ihre bürgerschaftlichen Ansprüche selbst zu verraten und faktisch andere, gänzlich „unbürgerliche“ Bedingungen der Einbürgerung zu setzen. Wollen sie also selbst Bürger bleiben, können sie nicht einfach nach eigenen Interessen über die Einbürgerungsbegehren von Migranten entscheiden. Viel mehr werden sie in ihrer Willkür durch ihre „Geschäftsordnung“ diszipliniert. Wie aber antizipieren Noch-Nicht-Bürger den Status als Bürger, so dass sie gegenüber den Schon-Bürger ein Recht auf Einbürgerung gewinnen? Eine denkbare Möglichkeit wäre, dass sie dies durch bürgerschaftliches Engagement erreichen, sich gleichsam auf die „Bühne“ der Bürger stellen und sich dort selbst als Mitspieler etablieren. Mit dieser Begründung würde man aber den Migranten genau die republikanischen Auflagen machen, von denen man die Bürger aus guten Gründen befreit hat. Will man einen einseitig an Migranten gerichteten Republikanismus vermeiden, wird man statt dessen darauf verweisen, dass bereits diejenigen einen Status als Bürger antizipieren und dadurch ein Recht auf Einbürgerung gewinnen, die ihr zukünftiges Leben – über dauerhafte Anwesenheit hinaus – mit der zukünftigen Entwicklung der demokratischen Gesellschaft verknüpfen. Rainer Bauböck nennt sie „politische Stakeholder“ und meint damit Menschen, „die ein biographisch bedingtes Interesse an einer dauerhaften [...] Zugehörigkeit zu diesem Gemeinwesen haben und daher in seinen Entscheidungen repräsentiert sein müssen“²⁵ – und zwar selbst dann, wenn sie vorerst nur auf der „Tribüne“ sitzen und die „Bühnen“ (noch) meiden. Entsprechende „Aufnahmeverfahren“ für solcherart Stakeholder müssen, zumal wenn es um die staatliche Einbürgerung handelt, geregelt, dazu das normative Prinzip operationalisiert werden – und dies ohne Ansehung von Personen und Migrantengruppen, ohne Ansehung von besonderen Eigenschaften und von Herkunft.

(Hg.): *Bürgerschaft und Migration. Einwanderung und Einbürgerung aus ethisch-politischer Perspektive*, Münster, 2007, 113-145: 126-130.

²⁵ Bauböck, *Diaspora*, 2008, 12.

Auch ohne Einbürgerung können Migranten mit Bürgern rechtlich gleichziehen, wenn nämlich die Rechtsunterschiede zwischen (Staats-)Bürgern und dauerhaft im Lande lebenden Nicht-Bürgern („Wohnbürger“) abgebaut werden (vgl. S. 91). Dabei werden aber wohl nicht „Teilrechte aus dem Konzept der Staatsbürgerschaft herausgelöst und auf MigrantInnen übertragen“ (ebd., 95); vielmehr werden Migranten als Nicht-Bürger rechtlich *wie* Bürger bzw. Staatsbürger „behandelt“. Dafür, dass Staaten so verfahren, sprechen Klugheitserwägungen: Rechtsunterschiede gegenüber verschiedenen Einwohnergruppen durchzuhalten, ist mit Aufwand und Kosten verbunden, wobei diese Unterschiede vermutlich keinen derart großen Ertrag (z.B. bei der Abschreckung von Migranten) abwerfen, dass sich der dafür notwendige Aufwand und die entstehenden Kosten rechtfertigen. Durch Nivellierung der Rechtsunterschiede können sie abgebaut und so ein Beitrag zur viel beschworenen Entbürokratisierung geleistet werden. Über diese Klugheitserwägung hinaus lässt sich auch eine normative Begründung für die Angleichung der Rechtsverhältnisse versuchen: Die rechtliche Bevorzugung von Bürgern und Staatsbürgern bedarf, soll sie als gerecht gelten, der hinreichenden und d. h. unparteilichen Legitimation – und d. h. auch gegenüber denjenigen, die durch deren Bevorzugung benachteiligt werden. Dazu wird man nicht auf den Bürgerstatus der privilegierten Bürger selbst zurückgreifen können, weil dieser bereits, wenn auch negativ, die zu legitimierende Diskriminierung Nicht-Bürger verursacht. Ein solcher Rechtfertigungsversuch wäre also zirkulär. Man würde für die Benachteiligung als Grund vortragen, was bereits deren Ursache ist. Lassen sich keine besseren Gründe für eine Ungleichbehandlung von Bürgern und Nicht-Bürgern finden, „ist [...] eine Gleichbehandlung geboten“.²⁶ Dann aber sind alle Bürger bei der Ordnung ihrer Solidarbeziehung und bei der Ordnung der Staatsbürgerschaft „ihres“ Staates gehalten, alle Einwohner mit gleichen Rechten zu „versorgen“, es sein denn, im Einzelfall ließen sich – etwa in Fragen des Wahlrechts – Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Gleichbehandlungen begründen. Im Einzelfall werden dann Teilbereiche der Staatsbürgerrechte den Staatsbürgern vorbehalten.

Wenngleich also aus sozialetischer Sicht einiges dafür spricht, die Rechte von zugewanderten Nicht-Bürgern auszuweiten, sollte auch eine wahrscheinliche Kehrseite der Gleichbehandlung angesprochen werden: Je stärker die zugewanderten Nicht-Bürger mit den anspruchsvollen und dabei auch mit hohen Kosten verbundenen Rechten ausgestattet werden, um so größer werden die Anreize für die Bürger, Migration abzuwehren, zumindest aber die Grenzen für diejenigen Zuwanderer zu schließen, bei denen die Risiken hoch eingeschätzt werden, dass sie in Folge der ihnen gewährten Rechte Kosten auslösen können bzw. werden. Sofern „ihrem“ Staat die dazu notwendige Souveränität über dessen Grenzen fehlt, wird man Migranten deswegen zwar nicht abhalten

²⁶ Lohmann, Georg, *Soziale Menschenrechte und die Grenzen des Sozialstaats*, in: Kersting, Wolfgang (Hg.): *Politische Philosophie des Sozialstaats*, Weilerwist, 2000, 351-371: 366.

können, sie aber in den illegalen Aufenthalt „zwingen“, mithin aber in eine Situation der Rechtlosigkeit bringen. Besteht dieser negative Zusammenhang zwischen den Rechtsansprüchen der anwesenden Zuwanderer einerseits und der gesellschaftlichen Offenheit gegenüber Zuwanderung andererseits, dann stünde der ehrenhaften Vermehrung von Rechten der Migranten eine repressive Zuwanderungspolitik, die Verhinderung von Migration und die brisante Vermehrung von „Illegalen“ gegenüber. Das aber könnte als *ein* Argument gegen die Ausweitung der Rechte von eingewanderten Nicht-Bürgern und damit für deren Ungleichbehandlung vorgebracht werden.

4. Entnationalisierung der Citizenship

Den Zusammenhang von gesellschaftlicher Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft und gesellschaftlicher Partizipation weicht Michelle Becka zum Schluss ihres Beitrags als Folge von Migration auf. U. a. durch die Anwesenheit von Migranten vermehren sich Kommunikationen und Beziehungen über die Grenzen der nationalstaatlich kontrollierten Grenzen hinweg. Einige Gruppen von Migranten „pflegen“, wie übrigens auch Nicht-Migranten, pluri-lokale Lebensformen. Zudem engagieren sich Migranten politisch jenseits der Grenzen ihres Aufnahmelandes und bewirken, wie das ähnlich gelagerte Engagement von Nicht-Migranten, eine Transnationalisierung von politischer Einflussnahme. Das Internet nutzen (nicht nur) Migranten und erweitern dadurch die Möglichkeiten transnationaler Kommunikationen und Beziehungen und gezielt auch die ihres politischen Engagements. Dass dadurch Zugehörigkeitserfahrungen über nationale Grenzen hinweg gemacht werden und transnationale Solidaritäten entstehen,³¹ muss nicht in Abrede getreten werden, wenn der Vermutung widersprochen wird, dass sich auf diesem Wege die Citizenship, also die sozial konstituierte Eigenschaft von Bürgern, aus ihrer nationalstaatlichen Bindung löst.

In transnationalen Beziehungen, etwa in Chats über das Word-Wide-Web oder in der internationalen Solidaritätsarbeit, können durchaus vergleichbare

³¹ Mit der US-amerikanischen Stadtsoziologin Saskia Sassen (*Das Paradox des Nationalen. Territorium, Autorität und Rechte im globalen Zeitalter*, Frankfurt am Main, 2008; *Metropolen des Weltmarkts. Die neue Rolle der Global Cities*; Frankfurt am Main [u.a.], 2006) hält Michelle Becka die Großstädte für das „Terrain, auf dem Globalisierungsprozesse konkrete, lokale Formen annehmen“ (99); sie „sind ‚Schauplätze des Globalen‘ (Sassen)“ (ebd.). Für die Bundesrepublik gilt Sassens Befund allerdings so nicht, ist Transnationalität nämlich kein vorrangig urbaner Sachverhalt; vgl. Mau, Steffen, *Transnationale Vergesellschaftung. Die Entgrenzung sozialer Lebenswelten* (Staatlichkeit im Wandel), Frankfurt am Main [u.a.], 2007, 261-268.

oder sogar stärkere Solidaritäten ent- und bestehen, wie bzw. als sie zwischen Bürgern in der Bundesrepublik üblich sind. Doch diese Solidaritäten integrieren keine Allgemeinheit von Menschen, sondern nur einen, durch die jeweilige Beziehung bestimmten Teil der Menschheit. So aber erreichen sie nicht die Allgemeinheit, die man von Bürgern auf ihrem nationalgesellschaftlichen Territorium erwartet und erwarten darf. Diese setzen zwar Grenzen ihrer Solidarität – und schließen folglich Menschen aus ihrer Solidarität aus. Innerhalb dieser Grenzen aber stehen sie unter dem Anspruch, jeder und jedem mit ihren bzw. seinen (in diesem Aufsatz) differenzierten Rechten Rechnung zutragen. Diese den Bürgern zugemutete Allgemeinheit ist transnationalen Beziehungen fremd, weswegen die darin eingebundenen Menschen auch nicht unter Rechtfertigungsdruck stehen, wenn sie ihre Solidarität begrenzen. Mehr noch: Deren Begrenzung ist vermutlich Bedingung der Möglichkeit dafür, überhaupt jenseits nationalgesellschaftlicher Grenzen solidarisch sein zu können, ohne mit den eigenen Solidaritätsressourcen überfordert zu werden. Zudem haben die in transnationalen Kommunikationen und Beziehungen genährten Solidaritäten ein hohes Maß an Kontingenz, das man für das Verhältnis von Bürgern unter dem Maßstab gleicher Rechte und Chancen nicht akzeptieren wird. Auf die Transnationalisierung der Bürger sollte man deshalb als Sozialethiker nicht setzen, da man ansonsten Gefahr läuft, ihnen die Allgemeinheit auszutreiben, die ihnen, zumindest in normativer Hinsicht, bislang zu eigen ist – und nur deshalb zugunsten von Migranten eingefordert werden kann.

Zudem werden die ihren nationalstaatlichen Verhältnissen entwachsenden Transnationalen keine belastbaren Verhältnisse „schaffen“ können, wie man sie Bürgern innerhalb der Grenzen ihrer nationalstaatlich gebundenen Gesellschaften zuschreibt. Dass transnational vernetzte Menschen deren konstruktive Potenz nicht besitzen, hat wenig mit fehlendem Willen, aber viel mit fehlenden Möglichkeiten zu tun. Im Gegensatz zu Bürgern können sie sich nicht der Macht von Nationalstaaten „bedienen“, um die sich wechselseitig zuerkannten Rechte auch durchzusetzen und sich entsprechende Pflichten aufzuerlegen. Genauso wenig kann ihren transnationalen Bindungen ein gemeinsam erwirtschaftetes Sozialprodukt zugerechnet werden, das sie durch eine entsprechende Ordnung der Verteilung „aufteilen“ können. Zwar entstehen auch durch transnationale Kommunikationen und Beziehungen stetige Verhältnisse, wie andererseits diese Verhältnisse transnationale Kommunikationen und Beziehungen ermöglichen. Dass diese aber die mit dem Begriff ‚Gesellschaft‘ assoziierten Eigenschaften und den an demokratischen Gesellschaften gerichteten Erwartungen genügen, ist fraglich.

Zu Recht erinnert Michelle Becca daran, dass Veränderungen der mit Begriffen bezeichneten Sachverhalte auf die Begriffe „zurückschlagen“, mithin die Begriffe der Sozialethik nicht ein für alle Mal in der immer selben Bedeutung zur Verfügung stehen (vgl. S.105). Den erst seit wenigen Jahren in der katholischen Sozialethik beheimateten Begriff ‚Bürger‘ kann man grundsätzlich nicht von diesem Verdikt ausnehmen. Im Unterschied zu Michelle Becca

sehe ich jedoch gegenwärtig keinen akuten Reflexionsbedarf. Aus mindestens den beiden genannten Gründen scheint mir die Sozialethik gut beraten, wenn sie (zumindest vorerst) mit Bürgern und unter ihnen auch mit Bürgern „mit Migrationshintergrund“ *in* den Grenzen nationalstaatlich gebundener Gesellschaften rechnet. Dass diese Bürger – auch als Folge der Migration – zunehmend stärker in transnationalen Zusammenhängen eingebunden sind, aus denen ihnen transnationale Verantwortung und auch Solidaritätspflichten zufallen, muss sie dabei keineswegs übersehen. Im Gegenteil: Sie kann ihren Beitrag dazu leisten, dass Bürger ihre transnationalen Zugehörigkeiten realisieren und die ihnen daraus zuwachsende Verantwortung wahrnehmen. So können diese dazu beitragen, dass sich Menschen in anderen Ländern nicht gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen. Aber vor allem tragen sie die Verantwortung dafür, dass die in ihrer Mitte und d. h. in den Grenzen ihrer Gesellschaft lebenden Zuwanderer ankommen und heimisch werden – und dazu ihre jeweils eigene und passende „Nachgeschichte“ „schreiben“ können.